

# RS Vwgh 2000/11/29 99/13/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §187;

## Rechtssatz

Die Tatsache, dass jemand aus einer schlechten Vermögenslage heraus die rechtskräftig über ihn verhängte Geldstrafe nicht bezahlen kann und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten muss, stellt für sich allein keinen gnadenwürdigen Grund dar (Hinweis E 11.9.1997, 97/15/0042)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999130046.X04

## Im RIS seit

20.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)